



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Das Wohn- und Beschäftigungsheim Neufeld, gegründet am 31. Januar 1994, ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Sevelen SG.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Bereitstellung von Wohn- und / oder Beschäftigungsplätzen für Menschen mit einer psychischen Störung und / oder einer körperlichen, geistigen und / oder mehrfachen Beeinträchtigung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Dabei wird ein familiäres Umfeld geschaffen, das die Lebensqualität und Selbständigkeit der BewohnerInnen fördert.
- 1.4 Der Verein orientiert sich an biblischen Grundsätzen und christlichen Werten.
- 1.5 Er betreibt ein Wohnheim, das auf den Lehren des Evangeliums sowie der Glaubensgrundlage des Heidelberger Katechismus basiert, welcher als theologische Grundlage definiert wurde.
- 1.6 Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt weder wirtschaftliche Ziele, noch erstrebt er materielle Gewinne an.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2.2 Mit dem Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten einzuhalten und den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Beitritt ist jederzeit möglich, vorbehaltlich der Zustimmung der Vereinsversammlung. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- 2.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vereinsvorstand zu richten.
- 2.4 Mitglieder verpflichten sich, aktiv zur Entwicklung des Vereins beizutragen und sich zu dessen Zweck sowie zur Glaubensgrundlage zu bekennen. Sie tragen gemeinsam Verantwortung für die Belange des Vereins und setzen sich nach ihren individuellen Möglichkeiten für die Umsetzung der Vereinsziele ein.
- 2.5 Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2.6 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.



2.7 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beantragen.

3. Organe des Vereins

Die drei Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

3.1. Vereinsversammlung

3.1.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und findet mindestens einmal jährlich (in der Regel bis Mitte des Jahres) statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch Beschluss des Vorstands, gesetzliche Vorgaben oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder einberufen werden. Der / die VereinspräsidentIn oder im Verhinderungsfall der / die VizepräsidentIn übernimmt den Vorsitz der Versammlung.

3.1.2 Der Vereinsversammlung obliegen folgende unübertragbare Kompetenzen und Beschlussfassungen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des / der Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der StimmzählerInnen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern und / oder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

3.1.3 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, vorbehaltlich die Auflösung des Vereins (s. Absatz 5.2). Ordnungsgemäss bedeutet, dass die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen werden. Zusätzliche Traktanden und die dazugehörigen Informationen müssen in der Einladung erläutert werden.



- 3.1.4 Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, können mit Zustimmung des Vorstands behandelt, jedoch nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.
- 3.1.5 Die Vereinsversammlung führt Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich offen durch. Eine Abstimmung kann von einem Drittel (1/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 3.1.6 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Änderungen der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder. Wahlen bedürfen ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Mitglieder.
- 3.1.7 Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3.1.8 Die Vereinsversammlung als oberstes Organ wählt den Vereinspräsidenten oder die Vereinspräsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den / die AktuarIn.

3.2 Vorstand

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Höchstens zwei Mitglieder dürfen verwandtschaftlich oder durch eine enge geschäftliche Beziehung miteinander verbunden sein. Besteht eine solche Verbindung, so muss der Vorstand aus mindestens sieben gleichberechtigten Mitgliedern bestehen.
- 3.2.2 Die Vereinsversammlung wählt aus der Mitte des Vorstands den Vereinspräsidenten oder die Vereinspräsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und den / die AktuarIn. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der / die GeschäftsführerIn und die Mitglieder des Betriebsleitungsteams (BereichsleiterIn) sind ebenfalls Mitglieder des Vorstands, jedoch ohne Stimmrecht (BeisitzerIn). Der Vorstand kann mit der Protokollführung auch Personen betrauen, die weder dem Vorstand noch dem Verein angehören. MitarbeiterInnen des Wohnheims Neufeld haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- 3.2.3 Mitglied des Vorstands kann werden, wer sich uneingeschränkt zum Vereinszweck und zu den Bestimmungen der Mitgliedschaft bekennt. Zudem ist die Bereitschaft gemäß Absatz 2.4 erforderlich.



3.2.4 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, gemäss den ihm durch die Statuten eingeräumten Befugnissen die Vereinsangelegenheiten zu führen und den Verein zu vertreten. Er kann verbindliche Reglemente für den Verein erlassen, sofern diese gesetzes- und statutenkonform sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Entscheid über Angebote / Leistungen des Wohn- und Beschäftigungsheims
- Festlegung der Führungsstrukturen
- Beschluss über die Grundlagen zur Führung und Organisation
- Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung, Überwachung der Fortschritte / Ergebnisse
- Beschluss über die Jahreszielsetzung
- Erlass von Richtlinien für MitarbeiterInnen und BewohnerInnen
- Finanzplänen erstellen (kurz-, mittel- und langfristig)
- Besprechung des Budgets und der definitiven Abrechnungen vor der Vereinsversammlung
- Genehmigung von Anschaffungen von sFr. 20'000.00 bis 100'000.00, die nicht budgetiert sind.
- Anschaffungen von über sFr. 100'000, die nicht budgetiert sind, bedürfen der Zustimmung der Vereinsversammlung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung
- Mietverträgen abschliessen und genehmigen
- Beschluss über Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Vorbereitung der Vereinsversammlung, Jahresbericht, Jahresrechnung
- Öffentlichkeitsarbeit

3.2.5 Der Vorstand, der / die VereinspräsidentIn, der / die VizepräsidentIn und der / die AktuarIn werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Austritt aus dem Vorstand ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.

3.2.6 Der Vorstand versammelt sich regelmässig zur Bearbeitung der Vereinsgeschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

3.2.7 Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.



- 3.2.8 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern allen Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zur Stimmabgabe gegeben wird. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist eine Sitzung einzuberufen.
- 3.2.9 Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.
- 3.2.10 Anträge und Anliegen der BewohnerInnen können 2x im Jahr ca. eine Woche vor der Vorstandssitzung via WohngruppenleiterInnen und Leitung Agogik STV gesammelt werden, damit diese an der Vorstandssitzung thematisiert werden. Der Antrag oder das Anliegen wird vom Vorstand beraten und behandelt. Einige Tage nach der Vorstandssitzung wird die BewohnerInnen-Sitzung geplant, damit die BewohnerInnen Rückmeldung auf ihre Anliegen bekommen.

3.3 Revisionsstelle

- 3.3.1 Eine externe Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren oder die Revisorinnen müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen und unabhängig vom Vorstand sein.
- 3.3.2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorgaben, sowie den Statuten des Vereins entsprechen.
- 3.3.3 Sie erstattet dem Vorstand und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

4. Finanzen

4.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus folgenden Quellen zusammen:

- Einnahmen gemäss Leistungsvereinbarung
- Zuwendungen
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Schenkungen und Legaten.

4.1.2 Die Jahresrechnung wird jeweils zum 31. Dezember abgeschlossen.



4.1.3 Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 100.00 Fr. pro Jahr und wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.1.4 Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Vereinsversammlung.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Bedingungen dafür sind:

- es muss deren Bekanntgabe als Traktandum frühzeitig vorangehen (3 Wochen vorher)
- mindestens 1/3 der Mitglieder muss anwesend sein, dann entscheidet die 2/3 Mehrheit.

5.2. Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Ansonsten kann die Auflösung des Vereins nur erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel (4/5) der Anwesenden Mitglieder an der HV diesen Beschluss fassen.

Ein bei Auflösung des Vereins allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer anderen zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder dem Schweizer Gemeinwesen zuzuwenden. Eine Verteilung des Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der / die PräsidentIn:

Der / die VizepräsidentIn:

Statuten an der HV 2026 genehmigt